

Uneingeschränkte Unterrichtsbesuche

Beitrag von „WillG“ vom 26. Januar 2018 13:20

Okay, jetzt habe ich es verstanden. Ich nehme an, dass wir unterschiedliche Interpretationen dessen hatten, wie weit der Begriff "unangekündigt" reicht. Für mich war da relativ klar, dass das Vorgehen der meisten Schulleiter, eben bestimmte Phasen zu nennen, eher ein Entgegenkommen an das Kollegium ist, das sich streng genommen nicht an diese Vorgabe hält und dass dieses Vorgehen stillschweigend akzeptiert wird.

Wenn man aber einen Blick in die Gesetzestexte wirft, wird deutlich, dass man es natürlich auch so sehen kann, dass ein UB immer noch unangekündigt ist, wenn er ohne genauere Terminierung innerhalb eines bestimmten eingeschränkteren Zeitraums stattfindet etc., also das, was du mit "Zeiträume" und "Taktung" zusammenfasst. So hatte ich das gar nicht gesehen, was vielleicht auch daran liegt, dass wir dieses Problem noch nicht hatten, weil unser Chef diese UBs recht kollegenfreundlich umsetzt.

Der genaue Wortlaut in den Beurteilungsrichtlinien ist übrigens folgender:

Zitat von Beurteilungsrichtlinien STMUK

Unterrichtsbesuche sollen mehrmals - über den Beurteilungszeitraum verteilt - erfolgen. [...]

Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen ohne Benachrichtigung der Lehrkraft statt. Bei der Ansetzung von Unterrichtsbesuchen nimmt die bzw. der Beurteilende auf ungünstige Umstände Rücksicht (z. B. nach Erkrankungen der Lehrkraft). Die Beobachtungen der bzw. des Beurteilenden sind mit der Lehrkraft zu besprechen.

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwml/20...mbl-2011-20.pdf>)

Dazu gibt es noch ein KMS mit Erläuterungen:

(https://schulamt.info/material/KS000..._Ergaenzung.pdf)

Der BLLV legt die Gesetzeslage folgendermaßen aus:

Zitat von BLLV

Dabei kommt Unterrichtsbesuchen eine große Bedeutung zu. Sie sollen mehrmals - über den Beurteilungszeitraum verteilt - erfolgen. Eine zu geringe Zahl an Unterrichtsbesuchen kann zur Aufhebung der dienstlichen Beurteilung im Überprüfungsverfahren führen. Eine exakte Festlegung über die Anzahl der Unterrichtsbesuche gibt es nicht. Darauf weist das KM im KMS vom 17.07.2012 ausdrücklich hin. Aussagen, dass jährlich mindestens ein Unterrichtsbesuch bei allen durchgeführt werden muss, entstammen dem Phantasiereichtum der Aussagenden.

Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen ohne Benachrichtigung statt. Damit ist die schriftliche Ankündigung per Brief gemeint, wie sie vor mehr als zehn Jahren vorgeschrieben war. Immer wieder werden Lehrkräfte mitten in der laufenden Unterrichtsstunde förmlich „überrascht“. Dies entspricht nicht der allgemeinüblichen Praxis. Die Zeiten der sog. „pädagogischen Raubüberfälle“ gehören der Vergangenheit an. Sie zeugen auch von einem Klima des Misstrauens, der Geringschätzung und dem Grundgedanken der Defizitfahndung.

(https://www.bllv.de/fileadmin/Date...ipt_2016_11.pdf)

Insgesamt klingt das deutlich weniger gesetzt, als ich das Kopf im hatte. Ich muss mich also revidieren, eine DV (mit evtl. anschließendem Stufenverfahren) erscheint nicht von Anfang aus aussichtslos. Zumindest kann man es mal angehen, um den SL zu zeigen, dass man es Ernst genug meint, um ihm auch gewisse Umstände zu machen. Vielleicht reicht das schon, um zu einer gütlichen Einigung zu kommen.

[@Meike.](#)

[Zitat von Meike.](#)

Wieso funktionieren in Bayern DVs nicht?

Natürlich funktionieren DVs auch in Bayern. Entgegen landläufiger Meinung (und dem deutlichen Wunsch einiger Bayern) sind wir ja keine Monarchie, sondern sogar wir haben Grundzüge einer Demokratie, wenn man nur lange genug sucht. Ich dachte nur, dass es in diesem Fall nicht funktionieren würde.